



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6125

A14

06.12.2021

Aktenzeichen
1510 - III. 5
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Vollmert
Telefon: 0211 8792-297

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

88. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 08.12.2021

TOP „Position der Landesregierung zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

88. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 8. Dezember 2021

Schriftlicher Bericht zu TOP:

"Position der Landesregierung
zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit dem Anmelde-schreiben vom 26. November 2021 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der in der Themenanmeldung angesprochene Oberstaatsanwalt hat an der Anfang 2020 eingesetzten Expertinnen- und Expertengruppe zur Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung weisungsfrei und ohne inhaltliche Vorgaben mitgewirkt. Dementsprechend ist in dem Mitte 2021 vorgelegten Bericht (S. 168) ausdrücklich klargestellt, dass seine Darlegungen „weder eine endgültige fachliche noch eine politische Festlegung des Ministeriums der Justiz Nordrhein-Westfalens“ darstellen. Im Anlagenband des Berichts (S. 371) wird hierzu näher ausgeführt:

„Die nachfolgenden Ausführungen des Vertreters des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Unterarbeitsgruppe ‘Technik und Organisation’ [...] zum Erfüllungsaufwand für die Justiz in Nordrhein-Westfalen im Falle der Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur audiovisuellen oder nur-audio Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschränken sich auf eine abstrakte Betrachtung. Die Beschränkung erfolgt mit Blick auf die Komplexität der Thematik, die bislang nicht geklärte rechtliche Ausgestaltung der Dokumentationspflicht und die derzeit nicht mögliche Darlegung des konkreten Änderungsbedarfs aus strafrechtlich-fachlicher Sicht.

Sie umreißen die allgemeinen Herausforderungen in technisch-organisatorischer Sicht und stellen weder eine fachliche noch eine politische Festlegung des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen dar.“

Soweit nunmehr in dem mit einer zeitlichen Perspektive bis in das Jahr 2025 geschlossenen Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und FDP auf Bundesebene eine Verpflichtung in Aussicht genommen wird, Vernehmungen und Hauptverhandlungen in Bild und Ton aufzuzeichnen (S. 106), bleibt ein konkreter Regelungsvorschlag abzuwarten, zu dem sich die Landesregierung zu gegebener Zeit positionieren wird. Folgende Passagen des vorbezeichneten Koalitionsvertrages (S. 6, 9, 106 und 173) geben in diesem Zusammenhang Anlass zu der Annahme, dass die Belange der Länder und der Praxis Berücksichtigung finden werden:

„Wir [...] wollen enger mit den Ländern zusammenarbeiten.“

„Wir werden dabei die Praxis [...] besser einbinden sowie die Erfahrungen und Erfordernisse von Ländern [...] bei der konkreten Gesetzesausführung berücksichtigen.“

„Wir machen Strafprozesse [...] praxistauglicher [...].“

„Wir wollen als Koalition in diesem Geist [...] mit [...] dem Bundesrat sowie den Ländern zusammenarbeiten.“

Etwaige organisatorische, bauliche und technische Maßnahmen werden ebenfalls letztlich davon abhängig sein, wie eine künftige gesetzliche Regelung konkret ausgestaltet sein wird und wann sie in Kraft tritt. Gleiches gilt für einen möglichen Personalmehraufwand, etwaige Fortbildungsbedarfe und die IT-Betriebsorganisation. Die möglicherweise umzusetzenden Anforderungen im Rahmen einer audiovisuellen Aufzeichnung von Hauptverhandlungen in Strafsachen werden allerdings schon im Rahmen laufender Projekte mitberücksichtigt. Zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen gemäß § 136 Abs. 4, 5 der Strafprozessordnung (StPO) wurde z. B. im Jahr 2020 die erforderliche Technik und Infrastruktur bereitgestellt. Diese ist aktuell zwar nur bedingt zur Aufzeichnung einer Hauptverhandlung geeignet. Grundsätzlich könnte die Lösung aber entsprechend neuer Regelungen fortentwickelt werden.